

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) nach § 11 BDSG

zwischen

Hermann Metzger, Am Saalehang 4, 06217 Merseburg

– nachstehend „Auftraggeber“ genannt –

und

CDN Consulting & Development Network GmbH, Böttcherstr. 11, 33609 Bielefeld,

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

– beide zusammen „Parteien“ genannt –

Präambel

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der Durchführung des Vertrags der Parteien über Einräumung der Nutzungsmöglichkeit für die Bestellabwicklungssoftware für Unternehmer "DreamRobot" auf Zeit. Die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen sind im Einzelnen in der Leistungsbeschreibung unter <http://www.dreamrobot.de> und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von DreamRobot spezifiziert. Bei der Erbringung dieser Leistungen werden ebenfalls personenbezogene Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber findet derzeit ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland statt.

Die Parteien wollen ihren wechselseitigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach § 11 BDSG im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses Rechnung tragen und schließen deswegen nachstehende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung:

§ 1 Gegenstand und Dauer der ADV

(1) Gegenstand der ADV

(a) Inhaltlicher Geltungsbereich

Diese ADV ergänzt und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertragsverhältnis. Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses ist die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit für die Bestellabwicklungssoftware für Unternehmer "DreamRobot" auf Zeit, wie sie in der Leistungsbeschreibung unter <http://www.dreamrobot.de> und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von DreamRobot spezifiziert sind. Diese ADV gilt für sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, bei denen Mitarbeiter und/oder – soweit gem. nachstehendem § 7 zulässig – Subunternehmer des Auftragnehmers personenbezogene Daten des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

(b) Räumlicher Geltungsbereich

Nach dieser ADV ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Dem Auftragnehmer ist es ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber nicht gestattet, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers ins Ausland, insb. außerhalb des Gebietes der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, zu verlagern. Wenn und soweit der Auftragnehmer künftig beabsichtigt, seine Leistungserbringung und damit einhergehend die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers ins Ausland, insb. ins außereuropäische Ausland zu verlagern, hat er den Auftraggeber umgehend zu unterrichten. Eine solche Verlagerung darf nur und erst erfolgen, wenn der Auftraggeber dem zuvor in Textform zugestimmt hat und die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG vorliegen.

(2) Dauer der ADV

Diese ADV tritt mit Zugang der Erklärung des Auftraggebers in Schriftform beim Auftragnehmer, dass er sich mit der Geltung der ADV einverstanden erklärt, in Kraft und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit für die Bestellabwicklungssoftware für Unternehmer "DreamRobot" auf Zeit.

(3) Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, diese ADV jederzeit aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen.

§ 2 Verantwortungsbereiche

Die Parteien gehen davon aus, dass der Auftragnehmer als Auftragsdatenverarbeiter iS des § 11 BDSG für den Auftraggeber tätig wird. Wenn und soweit der Auftragnehmer jetzt oder künftig Leistungen erbringen soll, die nicht nach dieser ADV privilegiert sind, werden die Parteien sich hierüber abstimmen. Im Rahmen der Durchführung dieser ADV gelten nachfolgende Verantwortungsbereiche:

(1) Verantwortung des Auftraggebers

(a) Der Auftraggeber ist im Hinblick auf das Vertragsverhältnis und die in dessen Durchführung vom Auftragnehmer zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Datenschutzvorschriften, insb. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verantwortlich. Der Auftraggeber ist insb. dafür verantwortlich, dass etwaige Einwilligungserklärungen, die für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich sind, eingeholt wurden.

(b) Der Auftraggeber ist „Herr der Daten“. Er behält die volle Kontrolle über die vom Auftragnehmer zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten. Sämtliche erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu.

(2) Verantwortung des Auftragnehmers

(a) Der Auftragnehmer wird personenbezogene Daten, die er im Rahmen dieser ADV im Auftrag für den Auftraggeber erhebt, verarbeitet oder nutzt, ausschließlich zur Erfüllung des im Vertrag und seinen Leistungs-scheinen beschriebenen Zwecken erheben, verarbeiten und nutzen.

(b) Verlangt der Auftraggeber seine Daten - egal aus welchem Grund - heraus, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Daten in einem üblichen, für die automatisierte Übernahme oder direkte Einspielung geeigneten Format herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte - egal welcher Art - stehen dem Auftragnehmer an diesen Daten nicht zu. Die Regelung des § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 3 Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten

(1) Umfang und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Umfang und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung sind im Einzelnen in der Leistungsbeschreibung und in § 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von DreamRobot beschrieben und spezifiziert.

(2) Art der Daten der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhebt, verarbeitet und nutzt der Auftragnehmer folgende Arten von Daten:

- Personenstammdaten: Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land, Mitgliedsname
- Kommunikationsdaten: Telefon, Fax, Email

- Vertragsstammdaten: Bestelldatum, Bestellnummer, Artikelbezeichnungen, -nummern, -mengen, -preise, -mehrwertsteuersätze, Versandbezeichnungen, Versandkosten, Währung
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten: Rechnungsbetrag, Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Zahlungsdatum, Zahlungsart, Zahlungsbetrag, Packdatum, Versanddatum, Mahnungsdatum, Stornodatum, Bemerkungen, Kundenkommentare

(3) Kreis der Betroffenen

Der Kreis der durch den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen dieser ADV Betroffenen umfasst:

- Kunden
- Lieferanten

§ 4 Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Beschreibung der technisch-organisatorischen Maßnahmen

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten hat der Auftragnehmer die in seinem (Daten-)Sicherheitskonzept aufgeführten technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. der Anlage zu § 9 BDSG getroffen. Das (Daten-)Sicherheitskonzept wird als verbindlich festgelegt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten hat der Auftragnehmer die folgenden technisch-organisatorischen Maßnahmen getroffen:

- Zutrittskontrolle, die Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet und genutzt werden, verwehrt: Zutrittskontrollsystem mit Magnetkarten.
- Zugangskontrolle, die es verhindert, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können: Kennwortverfahren mit verschlüsselten Zugangskennwörtern auf Serverebene, teilweise täglich wechselnde Kennwörter.
- Zugriffskontrolle, die sicherstellt, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder verändert werden können: Private-/Public-Key-Verfahren (PGP) mit eindeutigen Benutzerzuordnungen.
- Weitergabekontrolle, mit der dafür gesorgt wird, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen die Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist: Datenübermittlung mit SSL-Verschlüsselung.
- Eingabekontrolle, mit deren Hilfe nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind: Protokoll- und Loggingsysteme.
- Auftragskontrolle, die dafür sorgt, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können: Eindeutige Vertragsgestaltung und Kontrolle der Vertragsausführung.
- Verfügbarkeitskontrolle, d.h. es ist dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind: Hot-StandBy-Server-Clustersysteme, RAID-Festplatten, tägliche Backups, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz und Firewall, mehrfach redundante Internet-Anbindung, Vollklimatisierte Server-Sicherheitsräume mit Brand- und Einbruchüberwachung.
- Trennungskontrolle, die sicherstellt, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können: Interne Mandantenfähigkeit, Zweckbindung und Funktionstrennung von Live- und

Testsystemen.

(2) Technischer Fortschritt und Änderung der technisch-organisatorischen Maßnahmen

Die in dieser ADV beschriebenen technisch-organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Dem Auftragnehmer ist es deshalb gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen, wenn und soweit das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen hat der Auftraggeber zu dokumentieren. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung die Angaben nach § 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG zur Verfügung zu stellen.

(3) Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Ereignisse, die für die Sicherheit oder Vertraulichkeit der Daten von Bedeutung sind, regelmäßig unterrichten. Störungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers wird er diesem unverzüglich mitteilen und das weitere Vorgehen mit ihm abstimmen.

§ 5 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Die im Auftrag des Auftraggebers erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten darf der Auftragnehmer nur nach Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder sperren. Wenn sich ein Betroffener zu diesem Zweck direkt an den Auftragnehmer wendet, hat dieser ein solches Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

§ 6 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, Abs. 4 BDSG folgende Pflichten:

- (1) Der Auftragnehmer wird einen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gem. §§ 4f, 4g BDSG ausüben kann, bestellen, sofern in Zukunft die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vorliegen sollten.
- (2) Der Auftragnehmer wird sämtliche Personen, die bei der Datenverarbeitung beschäftigt sind, auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten und diese über Art, Umfang und Bedeutung des Datengeheimnisses unterrichten.
- (3) Der Auftragnehmer wird die technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. Anlage zu § 9 BDSG (§ 4) umsetzen.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG, und zwar auch bei Ermittlungen gem. §§ 43, 44 BDSG beim Auftragnehmer unterrichten.
- (5) Der Auftragnehmer wird regelmäßige Kontrollen zur Durchführung der Auftragskontrolle vornehmen, insb. zur Einhaltung und etwaigen notwendigen Anpassungen von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung dieser ADV.

§ 7 Einschaltung von Subunternehmern

(1) Grundsätze für die Einschaltung von Subunternehmern

Die Einschaltung von Subunternehmern ist dem Auftragnehmer erlaubt.

(2) Anforderungen an die Einschaltung von Subunternehmern

Wenn und soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe des vorstehenden Abs. 1 Subunternehmer einschaltet,

sind die vertraglichen Vereinbarungen mit diesen so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit, wie sie im Verhältnis zwischen den Parteien bestehen, entsprechen. Hierbei stellt der Auftragnehmer insb. sicher, dass die in dieser ADV festgelegten Regelungen auch im Verhältnis zu den Subunternehmern gelten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen regelmäßig zu kontrollieren.

(3) Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftragnehmer stellt namentlich sicher, dass dem Auftraggeber die Kontroll- und Überprüfungsrechte nach § 11 BDSG iVm. Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG eingeräumt werden. Das Ergebnis dahingehender Kontrollen ist zu dokumentieren.

§ 8 Kontrollrechte des Auftraggebers, Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftraggeber ist nach § 11 Abs. 2 Satz 4 BDSG verpflichtet, zunächst vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig beim Auftragnehmer zu kontrollieren, ob die technisch organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden.

(1) Kontroll- und Zutrittsrechte

Zu diesem Zweck räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht ein, die Vorabkontrolle sowie die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG festgelegte Auftragskontrolle in Abstimmung mit dem Auftragnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers oder nach vorheriger Terminvereinbarung durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Er wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die in diesem Zusammenhang relevanten Informationen geben. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

(2) Nachweispflichten

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Nachfrage die Umsetzung der technisch- organisatorischen Maßnahmen nach § 9 BDSG und seiner Anlage nach. Dieser Nachweis kann auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (zB Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (zB nach BSI-Grundschutz) erbracht werden.

§ 9 Mitzuteilende Verstöße

Der Auftragnehmer ist nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 BDSG verpflichtet, dem Auftraggeber Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen oder diese ADV, die er oder die bei ihm beschäftigten Personen begangen haben, mitzuteilen. Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien Folgendes:

(1) Mitteilung von allgemeinen Verstößen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn und soweit er oder die bei ihm beschäftigten Personen gegen Datenschutz- oder gegen Bestimmungen dieser ADV verstoßen haben.

(2) Benachrichtigungspflicht nach § 42a BDSG

Nach § 42a BDSG hat der Auftraggeber bei einer unrechtmäßigen Übermittlung oder Kenntniserlangung von personenbezogenen Daten durch Dritte gegenüber der Aufsichtsbehörde und den Betroffenen bestimmte Informationspflichten. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber dahingehende Vorfälle unverzüglich ohne Ansehen der Verursachung mitteilen. Dies gilt auch bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Min-

derung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen. Wenn und soweit der Auftraggeber nach § 42a BDSG verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer ihn hierbei vollumfänglich unterstützen und ihm unverzüglich sämtliche erforderlichen Informationen über die Ursache, das Ausmaß und die Folgen für die Betroffenen, die durch die unrechtmäßige Kenntniserlangung eintreten können, geben, damit der Auftraggeber seinen Benachrichtigungspflichten sowohl gegenüber der Aufsichtsbehörde als auch ggf. gegenüber den Betroffenen nachkommen kann.

§ 10 Weisungsbefugnisse

(1) Weisungsrecht des Auftraggebers

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten i.S. des Vertragsverhältnisses und dieser ADV erfolgt ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers (§ 11 Abs. 3 BDSG). Der Auftraggeber hat im Rahmen des Vertragsverhältnisses und dieser ADV ein umfassendes Weisungsrecht hinsichtlich der Art, dem Umfang und den Verfahren der Datenverarbeitung, das er durch Einzelanweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstands und Verfahrensänderungen stimmen die Parteien ab. Beruhen die Änderungen auf zwingenden gesetzlichen Vorgaben für den Auftraggeber, hat der Auftragnehmer sie für den Auftraggeber kostenneutral umzusetzen. Ist die Umsetzung für den Auftragnehmer mit einem unzumutbaren finanziellen und/oder Personalaufwand verbunden, werden sich die Parteien nach Maßgabe des Change Request Verfahrens des Hauptvertrags über die Änderungen und die damit verbundenen Kosten verständigen. Ist eine Einigung hiernach nicht möglich, ist der Auftraggeber berechtigt, die vorliegende ADV fristlos zu kündigen. Entsprechendes gilt für sonstige Änderungen des Verarbeitungs- oder Verfahrensgegenstands, die aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen erforderlich werden. Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach Maßgabe des § 11.

Sämtliche Änderungen des Verarbeitungs- und/oder Verfahrensgegenstandes sind zu dokumentieren.

Der Auftraggeber wird seine Weisungen grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail erteilen. Sollte dies im Einzelfall, insb. in dringenden Fällen, nicht möglich sein, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer mündlich anweisen. Solche mündlichen Weisungen wird der Auftraggeber im Anschluss unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke als diejenigen, die in dem Vertragsverhältnis, seinen Anlagen und dieser ADV festgelegt sind. Er ist nicht berechtigt, die personenbezogenen Daten des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu übermitteln, insb. zum Abruf bereitzustellen. Kopien und Duplikate darf der Auftragnehmer nur dann erstellen, wenn der Auftraggeber dem zuvor schriftlich zugestimmt hat, der Auftragnehmer sie als Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder der Auftragnehmer sie unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten benötigt.

(2) Hinweispflicht des Auftragnehmers

Wenn und soweit der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass die Ausführung von Weisungen des Auftraggebers i.S. des vorstehenden Absatzes zu einer Verletzung von Datenschutzbestimmungen führen könnte, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich hierauf hinzuweisen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BDSG). In diesem Fall ist er berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung des Auftraggebers so lange auszusetzen, bis sie durch den Ansprechpartner des Auftraggebers nach § 5 bestätigt oder geändert wird.

§ 11 Rückgabe von Datenträgern und Löschung von Daten

(1) Herausgabe und Löschung von Daten

Mit Beendigung des Auftrags oder vorher auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie die in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dieser ADV stehenden Datenbestände

herauszugeben oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Entsprechendes gilt für die Versicherung der vollständigen Aushändigung sämtlicher in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dieser ADV stehender Unterlagen sowie Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse.

(2) Aufbewahrungspflichten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dokumentationen, die er benötigt, um die Auftrags- und ordnungsgemäße Datenverarbeitung nachweisen zu können, gem. den jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie dem Auftraggeber zu seiner Entlastung bei Vertragsende übergeben.

§ 12 Haftung

Im Verhältnis zum Betroffenen ist der Auftraggeber für Schäden, die aus einer schuldhaften Verletzung von Datenschutzbestimmungen im Rahmen der Durchführung des Vertragsverhältnisses oder dieser ADV durch den Auftragnehmer, die bei ihm beschäftigten Personen oder durch von ihm nach Maßgabe von § 7 eingeschalteten Subunternehmer entstehen, verantwortlich.

Merseburg, 20.08.2013

Ort, Datum



Unterschrift Auftraggeber

Bielefeld, 27.8.13

Ort, Datum



Unterschrift Auftragnehmer

CDN
Consulting & Development Network GmbH
Böttcherstraße 11
33609 Bielefeld
fon +49 (0) 521 / 97 79 42 - 0 · fax - 100
web www.cdn-germany.de